

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Offenbach
vom 09.10.2025

Der Gemeinderat Offenbach an der Queich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

I. Verleihung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |

b) Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 650,00 € |
| ac) Rasengrabfeld | 4.220,00 € |
| ad) Tieferlegung | 360,00 € |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	26,00 €
bc) ein Rasengrabfeld	169,00 €

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

c) Urnengrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| aa) eine Urnengrabstätte | 370,00 € |
| ab) eine Nische in der Urnenwand | 770,00 € |
| ac) ein Rasengrabfeld | 1.740,00 € |
| ad) eine Baumgrabstätte | 1.450,00 € |
| ae) eine Nische in der Urnenstele | 1.300,00 € |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine Urnengrabstätte	18,50 €
bb) eine Nische in der Urnenwand	38,50 €
bc) ein Rasengrabfeld	87,00 €
bd) eine Baumgrabstätte	72,50 €
be) eine Nische in der Urnenstele	65,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten des Grabaushubes werden in tatsächlich anfallendem Umfang an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

III. Abräumgebühr

a. Einzelgrab	346,00 €
b. Doppelgrab	630,00 €
c. Urnengrab	146,00 €

IV. Benutzung der Friedhofshalle

a) Benutzung der Friedhofshalle	300,00 €
b) Benutzung der Leichenzellen	90,00 €
c) Benutzung der Kühlvitrine	40,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung von Grabmal und Grabeinfassung je Genehmigung	20,00 €
---	---------

V. Grabgestaltungskosten

• Plattenbelag für Grabzwischenweg	50,00 €
• Betonsockel für die Grabmale	
je Einzelgrab	45,00 €
je Doppelgrab	90,00 €

Die Kosten der Beschriftung der Urnenwandgrabstätte, sowie die Anbringung der Beschriftung auf der Urnenwandgrabstätte werden in tatsächlich anfallendem Umfang an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.10.2021 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, den 09.10.2025
gez.
Simon Wingerter
Ortsbürgermeister